

## Überlegungen zur sog. Ergebnisrechtsprechung

Von Wolf-Rüdiger Beck

1. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Abgabensatzung kommt es nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt nicht darauf an, ob die festgesetzten Beitrags- oder Gebührensätze aufgrund einer fehlerfreien Kalkulation ermittelt worden sind. Nach Auffassung des 1. Senats gibt es weder im Kommunalabgabengesetz noch in der Gemeindeordnung Hinweise verbindliche Verfahrensvorschriften für die Festsetzung der Abgabensätze. Einziger Prüfungsmaßstab sei die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Es komme damit alleine darauf an, ob sich im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstelle, dass sich der Abgabensatz jedenfalls im Ergebnis noch in einem zulässigen Rahmen bewegt.<sup>1</sup> Der jetzt zuständige 4. Senat hat diese Auffassung weitgehend übernommen.<sup>2</sup> Demgegenüber vertrat der 2. Senat für den Bereich des Abfallgebührenrechts noch in einer Entscheidung vom 09.03.2004<sup>3</sup> die gegenteilige Auffassung. Er begründete diese mit der Notwendigkeit der Ermittlung einer Kostenobergrenze. Hierfür sei ein Rechenvorgang notwendig, weil erst dann entschieden werden könne, welche Kosten überhaupt in den Gebührensatz einfließen sollten. Ein „Nachschieben“ von Berechnungen sei daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr zulässig. Auch das VG Halle hatte am 12.09.2000<sup>4</sup> die Auffassung vertreten, „wesentliche“ Fehler in der Kalkulation führten zur unheilbaren Nichtigkeit der Beitragssatzung, weil der sich aus dem beschlossenen Beitragssatz ergebende Deckungsgrad dann nicht mehr dem Deckungsgrad entspreche, welcher der Rat oder die Verbandsversammlung hatte beschließen wollen.
2. Der 4. Senat des OVG Sachsen-Anhalt setzt den vom 1. Senat eingeschlagenen Weg in den Kernpunkten fort. Demnach ist es nicht erforderlich, dass sich der Rat die in einer Kalkulation getroffenen Entscheidungen zu Eigen machen muss. Das Fehlen einer Gebührenbedarfsberechnung, der Ermittlung eines Beitragssatzes oder Mängel in der Kalkulation führten nicht zu einem Ermessensfehler, weil es im Bereich der Normsetzung um ein lediglich eingeschränkt überprüfbares „normatives Ermessen“, nicht aber um ein dem Exekutivhandeln eingeräumtes Verwaltungsermessen

---

<sup>1</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 7.09.2000, 1 K 14/00 –juris- ; Urt. v. 09.10.2003, 1 K 459/01, LKV 2004, 510 ff.; Beschl. v. 06.04.2004 1 L 433/02, DVBl 2004, 1050;

<sup>2</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27.07.2006, 4 K 253/05 – juris -

<sup>3</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 09.03.2004, 2 L 263/03 – juris -

<sup>4</sup> Az 4 A 199/00, unveröffentlicht, entsprechend noch das VG Dessau am 6.12.2000. 3 A 234/00, unveröffentlicht

handele.<sup>5</sup> Entscheidend ist nicht, nach welchem Verfahren die Vertretungskörperschaft ihre Ermessensentscheidung zustande gebracht hat, sondern allein, ob sich das Ergebnis als „richtig“ erweist, also nicht gegen höherrangiges Recht (zB das Kostenüberschreitungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA) verstößt. Auch die in § 5 Abs. 2b KAG LSA und § 5 Abs. 1 Satz 3 KAG enthaltenen Begriffe „kalkulierte Kosten“, „Kalkulationszeitraum“ und „Gebührenberechnung“ enthielten keine Hinweise auf Verfahrensgrundsätze. Eine Abgabensatzung bedürfe auch keiner Begründung. Da es um die Beurteilung einer Rechtsnorm gehe, könne alleiniger Maßstab der Prüfung nur sein, ob diese Norm im Ergebnis höherrangigem Recht widerspricht. Die Ergebnisprüfung wird ausdrücklich sehr weit gefasst. Das OVG verlangt, dass bei einer Nachberechnung auf die zwischenzeitlich bekannt gewordenen exakten Betriebsergebnisse zurückgegriffen wird. Es bestehe insoweit kein Bedürfnis mehr für den Rückgriff auf frühere Schätzwerte.<sup>6</sup>

Damit hat sich das OVG an die Seite der Befürworter der sog. „Ergebnisrechtsprechung“ gestellt, der zuletzt auch das BVerwG –ausdrücklich auch im Hinblick auf das Beitragsrecht - beigetreten ist.<sup>7</sup> Dieses hatte in seinem grundlegenden Urteil zur Marktsatzung von Görlitz vom 07.04.2002 mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 2 GG darauf hingewiesen, dass der Umfang des Satzungsermessens verbiete, jeden einzelnen Schritt der inhaltlichen Vorbereitung der Entscheidung des Satzungsgebers nach der Art von (ermessensgeleiteten) Verwaltungsakten zu überprüfen mit der Folge, dass jeder vermeintliche – Kalkulationsirrtum als "Ermessensfehler" angesehen werde, der zur Ungültigkeit der gesamten Gebührenregelung führt, ohne dass geprüft wird, ob der eigentliche Norminhalt dem höherrangigen Recht im Ergebnis zuwiderläuft. Diese „rigorose Kontrollpraxis“ sei weder geboten noch angemessen und diene insbesondere nicht dem Schutz des Gebührenschuldners, „weil dieser nur daran interessiert sein kann, nicht zu einer überhöhten Gebühr herangezogen zu werden.“

3. Diese Rechtsprechung entspricht einer Tendenz, pragmatische Ansätze im Sinne einer zunehmend fehlerfreundlichen Judikatur<sup>8</sup> zu entwickeln und hat in Sachsen bereits ihren Niederschlag im dortigen KAG gefunden. Dort wurde im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 in § 2 Abs. 2 ausdrücklich die

---

<sup>5</sup> So jetzt ausdrücklich OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27.07.2006, 4 K 253/05 - juris -; Ebenso OVG Thüringen, Urt. v. 21.06.2006, 4 N 574/98 – juris -; und Urteil vom 12.12.2001 - 4 N 595/94, LKV 2002, 534 ff.

<sup>6</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27.07.2006, 4 K 253/05 – juris -

<sup>7</sup> BVerwG, NVwZ 2002, 1123 und DVBl. 2005, 255 = NVwZ 2005, 332

<sup>8</sup> Gawel, Der Gemeindehaushalt 2002, 241

eingeschränkte richterliche Kontrolle auf eine Ergebnisprüfung im Falle fehlerhafter oder fehlender Ermittlung des Betriebskapitals, eines Beitrags, einer Gebühr oder eines Einheitssatzes festgeschrieben. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern fordert mit Blick auf Zuständigkeitsregelungen in der Landesverfassung, dass es zur Festsetzung eines Beitrags- oder Gebührensatzes einer stimmigen Kalkulation bedürfe, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nachgeschoben werden könne.<sup>9</sup> Diese Rechtsprechung führte im Jahre 2005 auch dort zu einer Veränderung des KAG, wonach Kalkulationen jetzt nachträglich verändert werden dürfen. Die Ergebnisrechtsprechung erweist sich daher zunehmend als politisch erwünscht. Das OVG Brandenburg vertritt dagegen nach wie vor die einschränkende Auffassung, dass Kalkulationen nur insoweit berichtigend nachgeschoben werden können, als lediglich die als fehlerhaft erkannten Positionen überarbeitet worden sind. Eine generelle Neubetrachtung und „Kompensierung“ der Kalkulationsfehler an anderer Stelle sei daher unstatthaft. Die im Vorfeld getroffenen Prognosen und Ansätze dürften nicht durch neue Erkenntnisse ersetzt werden.<sup>10</sup>

4. Von den Obergerichten der anderen Bundesländer wird die Ergebnisrechtsprechung unterschiedlich ausgestaltet. So hielt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zunächst die Ergebnisrechtsprechung nur in Bezug auf Straßenreinigungsgebühren für anwendbar.<sup>11</sup> Die spätere Erweiterung auf die nach dem KAG-NRW festzusetzenden Abgaben erfolgte mit der Einschränkung, dass das gänzliche Fehlen einer Kalkulation zur Nichtigkeit der Satzung führe. Ein Nachschieben von Berechnungen sei zwar möglich, müsse aber von der Vertretungskörperschaft wenigstens durch einfachen Beschluss gebilligt werden.<sup>12</sup> Eine Korrektur der Gebührenkalkulation sei zwar möglich, beschränke sich aber auf solche Fehler, die am Ende des Kalkulationsjahres auch feststehen. Veränderte Prognosen oder Einschätzungen seien hingegen unbeachtlich.<sup>13</sup> Auch das OVG Niedersachsen hält am Erfordernis einer Kalkulation zur Ermittlung der Abgabensätze fest. Fehler könnten jedoch durch Nachschieben jederzeit beseitigt werden.<sup>14</sup> Die anders lautende frühere Rechtsprechung wurde aufgegeben. Demgegenüber vertritt der VGH Baden-Württemberg eine ablehnende Auffassung. Er hebt darauf ab, dass ein Rechenvorgang zur Ermittlung einer Kostenobergrenze zwingend erforderlich ist, weil nur auf diese Weise der Satzungsgeber entscheiden könne, welche Kosten in

---

<sup>9</sup> LKV 2001, 516, 517, NVwZ-RR 2004, 137; nach Änderung des KAG im Jahre 2005 darf dort allerdings inzwischen auch nachträglich eine Kalkulation verändert werden.

<sup>10</sup> OVG Brandenburg, 1.12.2005, - 9A 3.05 -

<sup>11</sup> OVG NW, NVwBl 1990, 236

<sup>12</sup> OVG NW, NVwZ-RR 1996, 697

<sup>13</sup> OVG NW, NVwZ-RR 1996, 695.

<sup>14</sup> OVG Niedersachsen, NVwZ-RR 2001, 263

die Kalkulation einfließen sollen. Nur so könne ein Ermessen sachgerecht ausgeübt werden. Die Entscheidungsgremien seien hier nicht als normsetzende Parlamente tätig, sondern als Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft, so dass der Verweis auf ein normatives Ermessen zu kurz greife.<sup>15</sup>

5. In der Literatur begegnet die Ergebnisrechtsprechung wachsender Kritik. *Quaas* hat in einem launigen Beitrag aus dem Jahre 2002 ebenfalls schon darauf verwiesen, dass es sich bei der Aufstellung und Beschlussfassung über eine Gebührenkalkulation nicht allein um einen Normsetzungsakt handle, sondern um eine Aufgabe der Exekutive, bei welcher der Gemeinderat nicht als Parlament, sondern „als Organ der Selbstverwaltungskörperschaft im Bereich der Verwaltung tätig“ würde.<sup>16</sup> Dann sei aber die volle Anwendung der Ermessensfehlerlehre auf die Überprüfung dieser Rechtsakte gerechtfertigt.<sup>17</sup> Noch wesentlicher erscheint sein Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zur „Kontrolldichte“ durch die Verwaltungsgerichte. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleiste einen Anspruch auf eine vollständige, grundsätzliche und lückenlose verwaltungsgerichtliche Kontrolle, so dass normativ eröffnete Gestaltungs-, Ermessens-, und Beurteilungsspielräume „nur als begründungsbedürftigen Ausnahmen zugelassen“ seien, die „gerade das (Kommunal-) Abgabenrecht als striktes Gesetzesrecht nicht vorsieht“.<sup>18</sup> In einem neueren Beitrag vertieft *Quaas* seine Kritik, indem er darauf verweist, dass der nur eingeschränkt überprüfbare Prognosespielraum der Gemeinde der „legislativen Ermächtigung“ bedürfe. Es sei allein „Sache des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob der Verwaltung eine Letztverantwortung zukommt“.<sup>19</sup> Welche Wirkungen ein Fehler bei der Kalkulation kommunaler Beiträge und Gebühren nach sich ziehe, sei daher vorrangig eine Frage des Landesrechts. Demgegenüber kritisiert *Gern*, dass damit eine „Begründungspflicht“ für Satzungen postuliert werde, welche wegen der „Vielgestaltigkeiten möglicher Begründungen“ im Rahmen von Mehrheitsentscheidungen verfehlt erscheine.<sup>20</sup> Allerdings räumt auch er ein, dass jedenfalls im Beitragsrecht eben doch überwiegende Gründe für eine Begründungspflicht sprechen, die dann jedoch gesetzlich einzuführen sei. Denn ohne

---

<sup>15</sup> VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1996, 593

<sup>16</sup> So auch VGH Mannheim, NVwZ-RR 1996, 593, 594. Zweifelsfrei schon das BVerfG, NJW 1993, 411, 412: Die Gemeindevertretung sei Organ der Selbstverwaltungskörperschaft. Damit sei die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinde trotz eines gewissen legislatorischen Charakters im System der staatlichen Gewaltenteilung dem Bereich der Verwaltung und nicht dem der Gesetzgebung zuzuordnen.

<sup>17</sup> *Quaas*, NVwZ 2002, 145 ff., 147.

<sup>18</sup> *Quaas*, a.a.O., S. 148 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG

<sup>19</sup> *Quaas*, NVwZ 2007, 757 ff., 758

<sup>20</sup> *Gern*, NVwZ 1995, 1145, 1151

eine solche Begründung sei es für die gerichtliche Kontrollinstanz sehr schwierig, festzustellen, ob die Festlegung eines Beitragssatzes „vertretbar“ war.<sup>21</sup>

Skeptisch äußern sich *Schulte/Wiesemann*<sup>22</sup> und *Aussprung* verweist nun ebenfalls darauf, dass eine Überprüfung des Kostenüberschreitungsverbot es jedenfalls spätestens im gerichtlichen Verfahren doch wohl nur mittels einer ordnungsmäßigen Kalkulation erfolgen könne, so dass die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt „zu kurz“ greife.<sup>23</sup>

Es stellt sich dabei die zusätzliche Frage, woraus denn ein betroffener Bürger einen „Impetus“ für die Beschreitung des Rechtsweges hernehmen und dabei beurteilen soll, ob ein „gegriffener“ Beitrags- oder Gebührensatz im Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtmäßig war, wenn ein nachvollziehbares Rechenwerk nicht zur Grundlage der Beschlussfassung gemacht wurde. Eine sachlich fundiert vorgetragene Kritik am Ergebnis ist dann von vornherein nicht möglich. Es bleibt daher unklar, wie ein Kläger seiner Verpflichtung zur Substantiierung seines Klagevorbringens nachkommen soll. So führt z.B. das VG Dessau in einer Entscheidung vom 24.02.2006 (unter Hinweis auf BVerwG, NJW 2002, 2807, 2808) aus: *„Zur danach erforderlichen Substantiierung der Kalkulationseinwände bedarf es dabei in einem Verfahren der vorliegenden Art zumindest eines Klagevortrags, dem sich eine Verletzung des Aufwandsüberschreitungsverbot s "schlüssig" entnehmen lässt. Dazu müsste dargelegt werden, dass der umlagefähige Aufwand mit einem zu hohen Betrag in Ansatz gebracht worden ist und/oder bei der Ermittlung der bevorteilten Gesamtflächen Flächen nicht erfasst worden sind, die nach Maßgabe des Beitragsmaßstabes hätten einbezogen werden müssen und infolgedessen der satzungsmäßige Beitragssatz über der sog. Beitragsobergrenze - dem höchstzulässigen Beitragssatz - liegt.“*<sup>24</sup>

Wie soll aber ein Kläger bei einem zulässigerweise „gegriffenen“ Beitragssatz noch substantiiert vortragen? Auch der BayVGh, der die Ergebnisrechtsprechung vertritt, fordert vom Kläger die Benennung konkreter Tatsachen und Beweismittel und bekräftigt, dass das „Gericht der bloßen Möglichkeit fehlerhaft bestimmter Beitragssätze nicht nachgehen“ müsse.<sup>25</sup> Diesen Forderungen kann ein Kläger aber nicht nachkommen, wenn die Vertetungskörperschaft einen Abgabensatz ohne Kalkulation und mit Hinweis auf ihr „normatives Ermessen“ aus der Luft greift. Die Rechtmäßigkeit der Satzung würde dann allein von der „Zufälligkeit“ der Übereinstimmung einer erst nachträglich erstellten

---

<sup>21</sup> Gern a.a.O. S. 1152

<sup>22</sup> in: Driehaus, KommunalabgabenR, Stand März 2006, Rdz. 121 zu § 6: Mit dem Urteil des BVerwG vom 17.04.2002 habe „die Ergebnisrechtsprechung im Bundesrecht eine allerdings zweifelhafte [...] Fundierung gefunden.“ Hingegen vertritt Gawel, Der Gemeindehaushalt 2002, 241, 242 die Auffassung, dass „aus betriebswirtschaftlicher Sicht“ alles dafür spreche, „eine Kalkulationsüberprüfung ergebnisorientiert“ durchzuführen.

<sup>23</sup> Aussprung, DVBl. 2005, 740 ff., 741

<sup>24</sup> VG Dessau, Urt. v. 24.02.2006, 2 A 584/04 .

<sup>25</sup> BayVGh, BayVbl 1998, 593, 595

Berechnung mit dem gewählten Abgabensatz abhängen. Dieses ist gerade im Hinblick auf den das Abgabenrecht durchdringenden, aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten allgemeinen Grundsatz der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit nur schwer in Einklang zu bringen. Dass eine solche Konsequenz noch mit Art. 19 IV GG zu vereinbaren sein soll, muss bezweifelt werden.<sup>26</sup> Der Prozess wird für den klagenden Bürger zu einem „Blindflug“, selbst wenn seine Klage nicht von vornherein wegen fehlender Substantiierung abgewiesen wird.

Die Be-Achtung höherrangigen Rechts setzt in einem rechtsstaatlichen Verfahren ein Mindestmaß an *bewusster* Entscheidungsfindung voraus. Dieses übersieht Gern, wenn er darauf hinweist, dass Normen regelmäßig keiner Begründung bedürften. Denn hier geht es nicht um Begründung im Sinne einer Erläuterung eines Abgabensatzes und der diesem zugrunde liegenden Abwägungen sondern um schlichte denknotwendige mathematische *Ermittlung* der Kostenobergrenze. Wird das schutzwürdige Interesse des Bürgers allein darauf beschränkt, dass die Normsetzung sich im Ergebnis als nur zufällig rechnerisch (noch) richtig erweist, greift man aus den dargestellten Gründen zu kurz und verkennt, dass es sich hier trotz des Normsetzungscharakters weiterhin um Verwaltungstätigkeit handelt und der Satzungsgeber als im Rahmen der Verwaltung handelnd insoweit mehr „schuldet“ als nur das Normergebnis. Überzeugend erscheint daher der Hinweis des 2. Senats des OVG Sachsen-Anhalt, wonach im Hinblick auf das Kostenüberschreitungsgebot eine „Ermittlungsnotwendigkeit“ besteht.<sup>27</sup> Geradezu bedenklich erscheint die Auffassung des OVG NW, das Betroffensein des Bürgers erschöpfe sich hier im „Unterworfensein“.<sup>28</sup> Übersehen wird hier, dass sich das Interesse des oft beschworenen „mündigen“ Bürgers auch und gerade darauf beziehen kann, den von ihm gewählten kommunalen Vertretern zur verantwortlich-sachgerechten Entscheidungsfindung eine brauchbare und differenzierte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.<sup>29</sup> Nur dann wird sich dieser Vertreter überhaupt in die Lage versetzt sehen, die Festlegungen der Verwaltung nachzuvollziehen und auf die Vereinbarkeit der Entscheidung mit höherrangigem Recht wirksam zu überprüfen. Das unreflektierte bloße „Abnicken“ eines den Entscheidungsgremien von der Verwaltung mitgeteilten Abgabensatzes entspricht eben gerade nicht dem Bürgerwillen und ist nicht Ausdruck eines verantwortlichen, rechtsstaatlich-demokratischen Entscheidungsprozesses, weil es für solches reflexhafte Handeln nicht der Sachkunde und Verantwortung eines gewählten Vertreters bedarf. Wenn von dem „mündigen“ Staatsbürger Reife, politisches Bewusstsein, „Verfassungspatriotismus“, bürgerschaftliches Engagement

---

<sup>26</sup> Dieser Aspekt wird bei Gern a.a.o., S. 1151 nur ansatzweise doch nicht hinreichend diskutiert.

<sup>27</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 09.03.2004 (Fn. 2)

<sup>28</sup> OVG NW, NVwBl. 90, 236

<sup>29</sup> Wiesemann, NVwZ 2002, 430, 431 verweist zu Recht darauf, dass ein Gebührenpflichtiger auch daran interessiert sein könnte, nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Gebührensatzung zu einer Gebühr herangezogen zu werden.

und Teilhabe am gesellschaftlich-politischen Geschehen erwartet wird, dann mutet es seltsam an, ihm dann ein lediglich ergebnisorientiertes Interesse zuzubilligen, mit anderen Worten, ihm für diesen ihn unmittelbar berührenden Bereich kommunaler Gesellschaftlichkeit zu unterstellen, es könne ihm hier doch eigentlich nur „ums Geld“ gehen. Eine solche Auffassung untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit von Verwaltungshandeln und eine fördert eine Tendenz zu überwunden geglaubtem obrigkeitsstaatlichem Gehorsams-Denken. Schließlich kann auch nicht ernsthaft ohne Weiteres unterstellt werden, dass ein gewählter Vertreter bei einem zunächst mitgeteilten, zulässigen Beitragssatz von 4,30- € je qm sich auch dann noch für einen daraufhin festgelegten Satz von 4,- € entschieden hätte, wenn das Rechenwerk nach Fehlerberichtigung einen allenfalls noch zulässigen Beitragssatz von 4,02 € hergegeben hätte.<sup>30</sup> Vielmehr spricht gerade die vorangegangene Entscheidung dafür, dass er den Beitragssatz nicht an die Grenze des theoretisch Zulässigen festsetzen lassen, sondern – aus mannigfaltigen Gründen - einen „Spielraum“ gewahrt wissen wollte. Insofern ist die Unterstellung, der festgelegte Abgabensatz von 4.-€ habe sich nach Überprüfung und Berichtigung der Kalkulation ohne Weiteres noch als „richtig“ erwiesen, fragwürdig. Denn es ist nicht unbedingt die 4 vor dem Komma, die Bestand haben sollte, sondern womöglich war es ja eher die *Differenz* zu einem endlich richtig ermittelten, allenfalls zulässigen Höchstsatz. Entgegen der Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt weist die Wortwahl der § 5 Abs. 2b KAG LSA und § 5 Abs. 1 Satz 3 KAG LSA darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass zur Festlegung der Abgabensätze Kosten zuvor tatsächlich ermittelt und kalkuliert werden, somit also eine überprüfbare Kalkulation oder Berechnung zugrunde liegt, welche dann erst eine rechtmäßige Entscheidung ermöglicht und von einer willkürlichen, „gegriffenen“ Entscheidung abgrenzt. Ausdrücklich verlangt § 5 Abs. 2 KAG LSA: „Die Kosten der Einrichtung sind [...] zu ermitteln“ und § 5 Abs. 2 b KAG LSA setzt dann diese Kostenermittlung dann in Bezug auf einen „Kalkulationszeitraum“. Sehr viel deutlicher kann eigentlich nicht formuliert werden, dass ein Abgabensatz jedenfalls nicht schlicht „gegriffen“ werden kann, sondern als Ergebnis eines Berechnungsvorganges festgestellt werden muss.<sup>31</sup>

Eben auf diesen Gesichtspunkt verweist die bisher kaum bekannt gewordene Entscheidung des 2. Senats des OVG Sachsen-Anhalt vom 09.03.2004 zum Abfallgebührenrecht, die also gerade einmal 4 Wochen vor der dann völlig anders lautenden Entscheidung des 1. Senats vom 06.04.2004 ergangen ist. Dort vertritt das Gericht noch die Auffassung, dass es zwar

---

<sup>30</sup> Eben diese Vermutung soll aber der ergebnisorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegen. Vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, KommunalabgabenR, Stand: März 2006, Rdz. 122 zu § 6

<sup>31</sup> VG Halle, Urt. v. 12.12.2006, 4 A 829/04 HAL, unveröffentlicht: „Die Kosten der Einrichtung sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nach dieser Vorschrift erfordert die Festsetzung des Gebührensatzes in der Satzung eine Gebührenkalkulation [...]“. Dennoch hält das Gericht dann – wenig konsequent - an den Grundsätzen der Ergebnisrechtsprechung fest.

zutreffe, dass das KAG für das Festsetzungsverfahren die Erstellung einer Kalkulation nicht zwingend festschreibe, dass doch wohl aber das Verbot der Kostenüberschreitung einerseits erfordere, dass eine Gebührenkalkulation die zulässige Kostenobergrenze ermittele, damit andererseits der Satzungsgeber sein Ermessen, ob und inwieweit er diesen Kostenrahmen auch ausschöpfen will, ausüben kann. Nur ein solches Vorgehen ermögliche dem Satzungsgeber, sich „im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, welche gebührenfähigen Kosten [...] in den Gebührensatz eingestellt werden sollen.“<sup>32</sup> Es spreche daher Vieles dafür, „dass eine in wesentlichen Punkten fehlerhafte Gebührenkalkulation bereits z w i n g e n d die Unwirksamkeit des Gebührensatzes zur Folge“ habe (Hervorhebung vom Gericht)!<sup>33</sup> Es ist erstaunlich, dass diese wichtige Entscheidung in der wissenschaftlichen Diskussion ebenso wenig eine Rolle spielt wie bei der späteren Rechtfertigung und Begründung der Ergebnisrechtsprechung des 1. oder des 4. Senats. Dieses Urteil wird in der Regel nicht zitiert (vgl. nur die Hinweise in der Begründung des Urteils vom 27.07.2006 (Fn.4)).

Es ist zu hoffen, dass diese bedenkliche Entwicklung in der Rechtsprechung eine Korrektur erfährt. Die Entwicklung weist jedoch in die andere Richtung. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Landesgesetzgeber den „Ball“ der Rechtsprechung auffangen und die entwickelten bedenklichen Grundsätze in ihren Kommunalabgabengesetzen „festschreiben“.

---

<sup>32</sup>OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.03.2004, 2 L 263/03 –nicht veröffentlicht -

<sup>33</sup> OVG Sachsen-Anhalt, ebenda.